

Auf die Bestimmungen des § 39 SBG wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 14. Oktober 1961

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
In Vertretung: Dr. Henschel

Nr. VI/2723

Straubing, den 9. November 1961

Anordnung
zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Straubing
vom 9. November 1961

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Regierung von Niederbayern — Höhere Naturschutzbehörde — (RE vom 23. Juni 1960 Nr. I 3 — 110 g A 89 und vom 30. November 1960 Nr. I 3 — 110 g A 176) für den Landkreis Straubing folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Naturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung und sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmal's gilt auch das Ausästen, das Abbrennen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Straubing in Kraft.

(2) Außer Kraft treten die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bezirk Straubing vom 5. März 1938 (Amtsblatt für das Bezirksamt Straubing Nr. 9) und die 1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Bezirk Straubing vom 7. Januar 1939 (Amtsblatt für das Bezirksamt Straubing Nr. 1).

Liste der Naturdenkmale

Nr. im Naturdenkmälbuch	Name des Naturdenkmals	Gemeinde	Eigentümer	Lagebezeichnung	zugelassene Nutzung
1	Hügelgräber	Agendorf, Ort Muckenwinkling	a) Josef Sagstetter, Landwirt in Muckenwinkling Nr. 56 b) Max Hiergeist, Landwirt in Hörabach, und Albert Zacherl, Landwirt in Muckenwinkling Nr. 68½	zwischen Hörabach u. Muckenwinkling auf ansteigender Höhe vor dem ehemaligen Arbeitsdienstlager	waldbauliche Nutzung
2	1 Eiche	Aholfing, Gut Puchhof	Gutsverwaltung Puchhof	100 m nördlich der Laaber, 250 m westlich des Schuhbauerkanals	
3	1 Eiche	Aholfing, Gut Puchhof	Gutsverwaltung Puchhof	80 m südlich der Hochfahrtscheune	
4	1 Fichte	Aholfing, Gut Puchhof	Gutsverwaltung Puchhof	im Schloßpark	
5	1 Linde	Aiterhofen	Gemeindegrund (Dorfanger)	25 m südöstlich des Anwesens Alois Stahl, Aiterhofen Nr. 25	
6	1 Linde	Aiterhofen	Gemeindegrund (an der Aitrach)	am Steg ca. 500 m südlich der Bundesstraße 8	
7	1 Linde	Atting	Gemeindegrund	am Weg Atting-Wiesendorf gegenüber dem Anwesen L. Wimmer	
8	Ringwallrest	Atting, Ort Rinkam	Johann Fieblbeck, Saatzüchter und Bauer, Rinkam Nr. 77	an der Süd- und Westseite der großen Scheune	